

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 06. Mai 2006 (Bayerisches Ärzteblatt 06/2006, S. 301).

Gegenstand der Gebührensatzung

§ 1

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die die Bayerische Landesärztekammer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einzelne Mitglieder der Ärztlichen Kreisverbände erbringt.

(2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) aufgeführt sind; das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Gebührenbemessung

§ 2

Die Gebühren für die von der Bayerischen Landesärztekammer zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für das Mitglied eines Ärztlichen Kreisverbandes bemessen. Dabei werden die Gebühren entweder durch feste Gebührensätze oder durch Gebührenrahmensätze bestimmt.

Auslagen

§ 3

(1) Notwendige Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr für die Erbringung der Leistungen nach § 1 einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Als nicht in die Gebühr einbezogene notwendige Auslagen gelten insbesondere:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
- b) Aufwendungen für Übersetzungen;
- c) Postgebühren sowie Telefax- und Fernsprechgebühren;
- d) Schreibauslagen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen;
- f) Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auslagen müssen als solche in der Gebührenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

Stundung, Erlass

§ 4

Auf Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Bayerischen Landesärztekammer Gebühren und Auslagen gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

Kostenschuldner

§ 5

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- c) wer eine sonstige Leistung der Bayerischen Landesärztekammer in Anspruch nimmt;
- d) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenfestsetzung

§ 6

(1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung beziehungsweise mit der Äußerung der Bayerischen Landesärztekammer. Im Einzelfall können die Kosten auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:

- a) der Kostenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren/Auslagen;
- d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung;
- e) die Zahlungsfrist.

Entstehung der Kostenschuld

§ 7

Die Gebührenschuld und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung bzw. Tätigkeit.

Fälligkeit/Beitreibung

§ 8

(1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Bayerische Landesärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Kosten für Kursgebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.11, 7.4 bis 7.5 des Gebührenverzeichnisses sind vor Kursbeginn fällig.

(2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie z. B. Urkunden können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(3) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 und Art. 40 des Heilberufe-Kammergesetzes beizutreiben.

Rechtsbehelf

§ 9

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) finden Anwendung.

(3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der VwGO möglich.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Zuständigkeit

§ 10

Der Vollzug der Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landesärztekammer, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Vorstand zuständig ist.

Verjährung

§ 11

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung in Konkurs, durch Ermittlungen der Bayerischen Landesärztekammer über Hauptwohnung oder Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. *

* Die vom 61. Bayerischen Ärztetag 2006 beschlossene Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Gebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<i>Verfahren zur Anerkennung</i>	
1.1	einer Facharztbezeichnung	
	- mit Prüfung	160,--
	- mit Wiederholungsprüfung	160,--
	- ohne Prüfung/Übergangsregelung	80,--
1.2	einer Schwerpunktsbezeichnung	
	- mit Prüfung	130,--
	- mit Wiederholungsprüfung	130,--
	- ohne Prüfung/Übergangsregelung	80,--
1.3	einer Zusatzbezeichnung	
	- mit Prüfung	110,--
	- mit Wiederholungsprüfung	110,--
	- ohne Prüfung/Übergangsregelung	55,--
1.4	einer fakultativen Weiterbildung	
	- mit Prüfung	110,--
	- falls im Zusammenhang mit der Facharztprüfung	55,--
	- mit Wiederholungsprüfung	110,--
	- ohne Prüfung/Übergangsregelung	55,--
1.5	eines Fachkundenachweises	
	- mit Prüfung	110,--
	- falls im Zusammenhang mit der Facharztprüfung	55,--
	- mit Wiederholungsprüfung	110,--
	- ohne Prüfung/Übergangsregelung	26,-- bis 55,--
2.	<i>Rücknahme von Bezeichnungen und Bescheinigungen</i>	80,-- bis 160,--
3.	<i>Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis</i>	130,-- bis 260,--
4.	<i>Verfahren zur Zeugniserteilung prakt. Arzt/prakt. Ärztin nach Art. 21 ff. HKaG</i>	55,-- bis 160,--
5.	<i>Kurse im Rahmen der Weiterbildung/Fortbildung</i>	
5.1	Seminarweiterbildung "Allgemeinmedizin"	25,-- bis 260,-- pro Tag
5.2	Kurse für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung	25,-- bis 260,-- pro Tag
5.3	Kurs für spezielle Qualifikationen, z. B. Sonographie	25,-- bis 110,-- pro Tag
5.4	Kurs für den Erwerb der Fachkunde "Rettungsdienst"	55,-- bis 260,-- pro Tag
5.5	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Verkehrsmedizin"	55,-- bis 260,-- pro Tag
5.6	Kurse gemäß Richtlinie "Hämotherapie"	55,-- bis 260,-- pro Tag
5.7	Kurse gemäß Schwangerenilfeergänzungsgesetz	500,-- bis 1.000,-- pro Tag
5.8	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Leitender Notarzt"	55,-- bis 210,-- pro Tag

5.9	Kurse zum Erwerb der Qualifikationsnachweise	
	- Qualitätsmanagement	55,-- bis 260,-- pro Tag
	- Suchtmedizinische Grundversorgung	25,-- bis 130,-- pro Tag
	- Schutzimpfungen	25,-- bis 260,-- pro Tag
5.10	Sonstige Kurse zum Erwerb einer von der Bayerischen Landesärztekammer angebotenen Qualifikation	25,-- bis 260,-- pro Tag
5.11	Sonstige Kurse zum Erwerb von Qualifikationen, die die Bayerische Landesärztekammer aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzubieten hat	25,-- bis 500,-- pro Tag
6.	<i>Fachkunde nach der Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung</i>	
6.1	Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 der Röntgenverordnung	25,--
6.2	Erwerb der Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung	
	- mit Prüfung	130,--
	- ohne Prüfung oder falls im Zusammenhang mit der Facharztprüfung	55,--
7.	<i>Verfahren nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der jeweils geltenden Fassung</i>	
7.1	Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 BO i.V.m. § 40 f. AMG	160,-- bis 3.000,--
7.2	Stellungnahme zu Vorhaben der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nach § 15 BO i.V.m. § 20 ff. MPG	160,-- bis 3.000,--
7.3	Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten	160,-- bis 1.300,--
7.4	Neubewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten aufgrund wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen des Prüfplans	80,-- bis 1.500,--
7.5	Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Bezeichnung "Professor" nach § 27 Abs. 6 BO	260,--
8.	<i>Gebühren Arzthelfer(in), Arztfachhelfer(in)</i>	
8.1	Eintragung des Ausbildungsvertrags incl. Zwischenprüfung Arzthelfer(in)	50,-- bis 100,--
8.2	Abschlussprüfung Arzthelfer(in)	110,-- bis 200,--
8.3	Wiederholungsprüfung Arzthelfer(in)	50,-- bis 120,--
8.4	Fortbildung für Arzthelfer(innen)	1,-- bis 12,--/U'Std.
8.5	Abschlussprüfung Arztfachhelfer(in)	100,-- bis 200,--
9.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	
9.1	Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	16,--
9.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	26,-- bis 110,--
9.3	Entscheidung über einen Widerspruch	80,-- bis 160,--
9.4	Entscheidung über einen Widerspruch in den Fällen der vollumfänglichen Übertragung der Beitragserhebung im Sinne des Art. 6 Satz 4 HKaG für einen Ärztlichen Kreisverband	20,-- bis 100,--